

sächlich das Verhalten bei der Entscheidung zur Tat beeinflusst hat. Das gilt vor allem für Jugendliche, bei denen Aufschneidereien, Prahlereien und sich gegenseitig steigernde Behauptungen häufig dazu führen, daß mit Worten eine Zielsetzung angegeben wird, die noch keinen Beweis für einen echten Vorsatz darstellen. Besonders bei jugendlichen Gruppen, die des Versuchs einer Straftat beschuldigt werden, ist der Realitätsgrad der Planung auf Grund des Entwicklungsstandes dieser Jugendlichen genau zu prüfen.

In der Rechtsprechung ist auch die Frage aufgetreten, ob und in welchem Umfang der Sachverständige befugt ist, eine im Verfahren bisher nicht bzw. nicht vollständig aufgeklärte Tatmotivation von sich aus zu klären. Das Oberste Gericht hat in einer Entscheidung den Grundsatz aufgestellt, daß der Sachverständige bei der Erstattung seines Gutachtens von dem von den Rechtspflegeorganen festgestellten Sachverhalt ausgehen muß, da es deren Aufgabe ist, alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht festzustellen (§ 22 StPO) 75/ Das Gericht muß, wenn es im Ergebnis seiner Beweisaufnahme zu anderen als den im Ermittlungsverfahren getroffenen und dem Gutachten zugrunde liegenden Feststellungen kommt, dem Gutachter grundsätzlich Gelegenheit geben, sich zur Begutachtung des Angeklagten auf der Grundlage des veränderten Sachverhalts erneut zu äußern.

Stellt der Gutachter bei seiner Untersuchung fest, daß dem Tatgeschehen andere als die bisher festgestellten Motive zugrunde liegen oder neben den bereits festgestellten weitere in Betracht kommen, so muß er die Rechtspflegeorgane darauf hinweisen, damit sie im Rahmen der ihnen obliegenden Beweisführungspflicht diese Hinweise in die Wahrheitsfindung einbeziehen können. „Die Notwendigkeit der Mitwirkung des Sachverständigen bei der Aufklärung des Motivationsprozesses einer Straftat ergibt sich aus der Problematik des möglichen Zusammenwirkens, Einwirkens oder der gegenseitigen Bedingtheit z. B. psychischer Besonderheiten, affektiver Erregungszustände oder psychopathologischer Veränderungen für das Zustandekommen eines oder mehrerer auf die Straftat gerichteter Handlungsmotive. Mitunter ist es dem Gericht erst durch die Untersuchung dieses Persönlichkeitsbereichs beim Täter durch den Sachverständigen möglich, die gesamte Tatmotivation zu finden oder sich eine bereits bekannte zu erklären.“ 76/

Kommt der Sachverständige zu neuen Feststellungen über die Motivation, so muß er zwar von den bisher im Strafverfahren festgestellten Voraussetzungen ausgehen, gleichzeitig jedoch die Rechtspflegeorgane von seiner davon abweichenden Auffassung unterrichten. Es ist zulässig und in den meisten Fällen zweckmäßig, wenn der Gutachter für den Fall, daß sich aus der von ihm gefundenen Motivation Konsequenzen für das Ergebnis der Begutachtung ergeben, er diese ebenfalls darlegt und begründet (Alternativgutachten). Kommt dann das Gericht im Ergebnis seiner Beweisaufnahme unter Berücksichtigung der Hinweise des Gutachters zu den gleichen Feststellungen, wird also die vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abweichende bzw. dieses Ergebnis ergänzende Auffassung des Gutachters bestätigt, so kann das Gericht zugleich auch die bereits im Gutachten auf diese Voraussetzungen bezogene Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in die Beweiswürdigung einbeziehen. 77/

75/ OG, Urteil vom 26. August 1966 - 5 Ust 42/66 - (NJ 1967 S. 769).

76/ Amboß, Anmerkung zu dem Urteil des OG vom 26. August 1966 - 5 Ust 42 66 - (NJ 1967 S. 771).

77/ Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß auch in diesem Zu-

Die Frage der Motivation als Aufgabenstellung des Sachverständigen wird häufig überbetont, indem gefordert wird, ein klares Motiv für die Straftat zu finden, das dem logisch Denkenden als einfühlbar erscheint. Die Nichteinfühlbarkeit kann aber zwei Gründe haben: Entweder entstammt die Motivation einem krankhaften Geschehen (z. B. Verfolgungswahn oder Halluzinationen) ; dann ist nicht nur die Motivation, sondern auch die Ursache krankhaft. Der zweite in der strafrechtlichen Praxis vorwiegende Grund liegt darin, daß der Täter sich in der Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Handlung keine genügenden Gedanken über die Folgen der Tat gemacht hat. Er war also an den erstrebten Taterfolg — z. B. bei einem Raub oder in einem Affektzustand — an seine Wut über den Anzugreifenden so fixiert, daß er die Folgen der Tat für den Geschädigten nicht durchdacht hat. Deshalb besteht überwiegend zwischen Motiv und Tat eine Unverhältnismäßigkeit. Der Täter hätte bei einem ruhigen, logischen Nachdenken die Tat nicht begangen. Der Sachverständige hat daher in vielen Fällen nur darzulegen, daß das Motiv keine abnormen Ursachen hat, sondern auf den Konflikt und das Entscheidungsverhalten des Täters, auf das ungenügende, aber dem Täter mögliche Durchdenken dieses Konflikts zurückgeführt werden kann.

### **Die Bedeutung des Gutachtens für die Analyse der Straftat**

Ein Gutachten hat auch die Aufgabe, die subjektiven Ursachen und Bedingungen, das Motivationsgefüge und daraus das Entscheidungsverhalten zu analysieren und die Beziehung dieser Umstände zur Straftat zu beurteilen. So hatte ein Jugendlicher seine Großmutter, bei der er wohnte, erschlagen. Nachdem man ihn festgenommen und ihm Vorhaltungen gemacht hatte, legte er sofort ein ausführliches Geständnis ab. Die Analyse der Straftat, der Motivation und des Ablaufs ergaben, daß die Angaben des Jugendlichen zumindest hinsichtlich der Einzelheiten der Tat falsch waren. Anhand der Spuren wurde festgestellt, daß die Angaben des Jugendlichen über Einzelheiten, insbesondere über den Ablauf der Tat, nicht stimmten. In einer Hirnstromuntersuchung bestätigte sich der Verdacht auf eine Temporallappenepilepsie. Dadurch konnte der Hinweis gegeben werden, daß die gesamte Tat in einem entsprechenden Anfall begangen wurde. Eine derartige Analyse der Straftat ist häufig auch mit Hilfe anderer Fachärzte durchzuführen, so z. B. bei Kindestötungen nach der Verdrängung einer Schwangerschaft/8/.

Zu diesem Fragenkomplex gehört auch das Problem, wieweit die Provokation eines Opfers oder entsprechende Drohungen geeignet sind, eine Konfliktsituation und damit einen unverschuldeten Affekt hervorzurufen, wieweit also aus einer bestimmten objektiven Situation sich ein Motivationsbündel und schließlich ein Vorsatz zur strafbaren Handlung ergibt, so daß ein Affekt entstehen kann./9/

### **Zu den außergewöhnlichen subjektiven Umständen, den besonderen Tatumständen und dem Affekt**

Bereits die Schulddefinition (§ 5 StGB) verlangt die Berücksichtigung aller subjektiven Umstände. Weitere Bestimmungen orientieren auf außergewöhnliche oder

sammenhang keine überspitzten Anforderungen an das Gutachten zu stellen sind. Vgl. dazu Wendland, „Für einen höheren gesellschaftlichen Nutzen des Ermittlungsverfahrens!“, NJ 1971 S. 221 ff. (224); Beyer, „Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1971 S. 284 ff. (286).

8/ ( Vgl. dazu im einzelnen E. Kosewahr, „Kriterien der Schuldifferenzierung bei Kindestötung“, NJ 1971 S. 136 ff., sowie: Gewalt- und Sexualkriminalität, Berlin 1970, S. 33 f. und 69 bis 73.

9/ Vgl. Mörtl, a. a. O.; vgl. Szewczyk, a. a. O., und Nyirő Irany, „Affektivität und Zurechnungsfähigkeit“, in: Medizinisch-Juristische Grenzfragen, Jena 1966, Heft 9, S. 65 ff.